

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 26
„Neuregelung Verkehrsanbindung Jeßnitzer Straße / B 183“
in der Gemarkung Zörbig



Foto: G. Sparfeld, Blick Richtung Süden zum Gewerbegebiet

Planungshoheit:

Stadt Zörbig
Markt 12
06780 Zörbig

Entwurfsverfasser:

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/ Saale

Planungsstand:

Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
3.1 Lage und Größe	6
3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen	7
3.3 Soll-Zustand	8
3.4 Wirkungen des Vorhabens	9
4 Relevanzprüfung von Tierarten	9
5 Daten zum Vorkommen von Tierarten	10
5.1 Lebensräume	10
5.2 Tierarten	11
6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	11
7 Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach	12
§ 44 BnatSchG	12
8 Fazit.....	16
9 Literatur	16
ANHANG - Fotodokumentation zu der Ortsbegehung Juli 2023	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Ortsrand der Stadt Zörbig befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet – „Thura Mark“. Zukünftig soll das Gewerbegebiet erweitert werden.

Für diese Erweiterung, welche eine Zunahme des Fahrverkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs (LKW's mit Anhängern sowie Schwerlasttransporter) mit sich bringt, soll die Verkehrsanbindung der Jeßnitzer Straße / Bundesstraße B 183 neu geregelt und der vorhandene Knotenpunkt neugestaltet werden.

Der Untersuchungsbereich liegt im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 und betrifft die Flächen, die einzig für die Neuregelung der Verkehrsanbindung betroffen sind.

Durch die geplanten Veränderungen im Plangebiet und vor allem an der Stelle an der potenziell eine Änderung der Flächennutzung stattfinden soll, besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig eines Eingriffstatbestandes sind darüber hinaus die Beseitigung und / oder erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Lebensräume verboten.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Diese Prognose erfolgt dabei unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotstatbestände gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein, ist die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37 - 47 formuliert.

Das Bundesnaturschutzgesetz setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um und unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützten Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:
Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:
Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:
Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotsstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

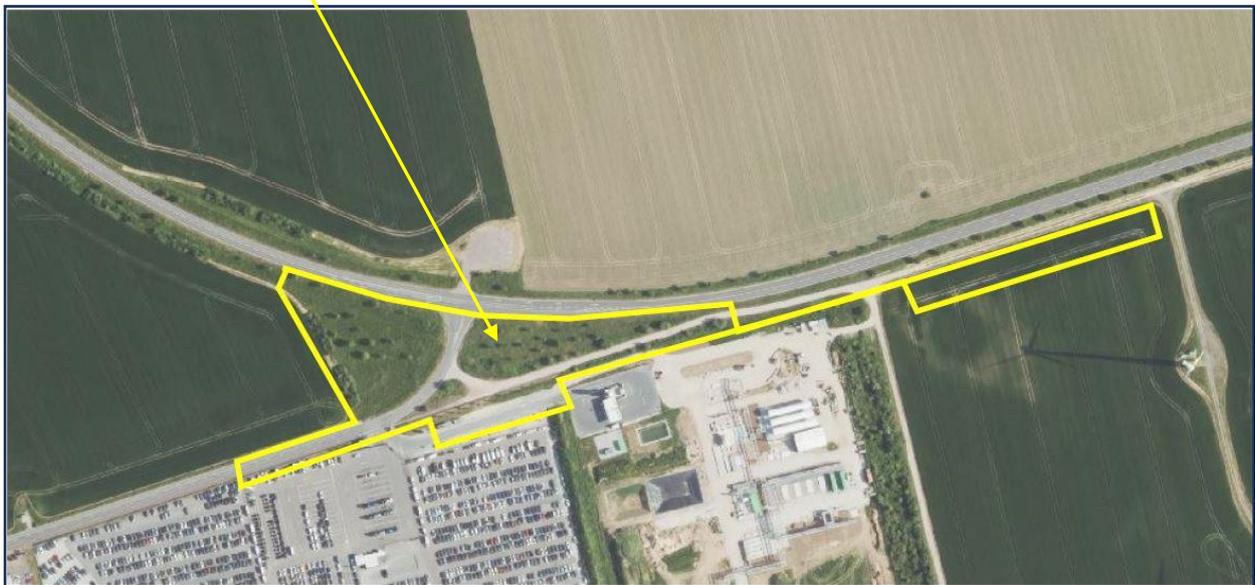
3.1 Lage und Größe

Zörbig ist eine Stadt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Untersuchungsgebiet liegt südlich der Bundesstraße B 183, nördlich des Gewerbegebietes „Thura Mark“. Etwa 2,5 km nördlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ (LSG0049).

Das Plangebiet hat insgesamt eine Fläche von ca. 1,8 ha. Die Untersuchungsfläche ist nicht gleichzusetzen der Plangebietsfläche, dann es wird nicht auf allen Flächen eine andere Nutzung stattfinden. Es werden vorrangig die Flächen untersucht, die mit der Verkehrsregelung beeinträchtigt sind.

Das Untersuchungsgebiet wird über die Bundesstraße B 183 und die Jeßnitzer Straße als kommunale Straße erschlossen.

Abbildung: Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 26



Kartengrundlage: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011/A18-294-2009

3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 26 wird im Norden und Osten durch die Bundesstraße B 183 begrenzt. Die Bundesstraße B 183 ist eine vor noch nicht all zu vielen Jahren neu geschaffene regionale Verbindungsstrecke der Städte Köthen und Bitterfeld-Wolfen.

Im Süden grenzt die Gewerbegebietsfläche Thura Mark an. Im Westen befinden sich Kompensationsflächen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde - Ost (LSBB) im Zuge der Planfeststellung der B 183.

Es ist kein beträchtliches Höhenniveau zu erkennen. Die angrenzenden Biotope sind hauptsächlich im Norden, hingegen sind im Osten und Westen landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden.

Untersuchungsfläche

In der folgenden Darstellung ist die Neureglung der Verkehrsanbindung dargestellt.



Kartengrundlage: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011/A18-294-2009

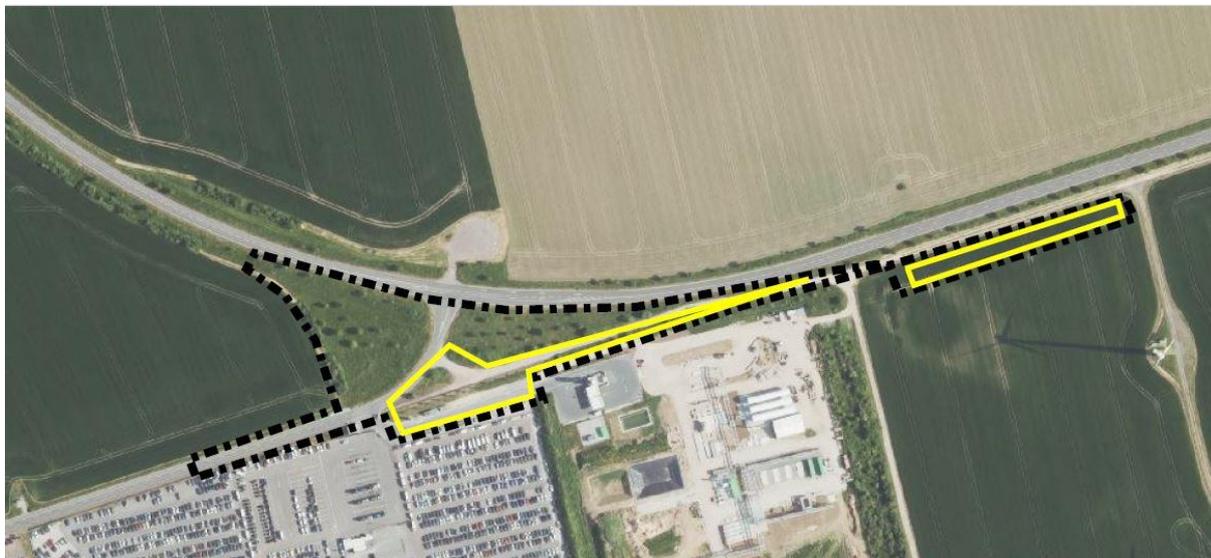
Mit der Findung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 26 wurden mehr Flächen einbezogen als für die Planung benötigt, da dies zum Zeitpunkt der Plan-aufstellung noch nicht absehbar war.

In einer weiteren Darstellung wurde der tatsächliche Untersuchungsbereich festgelegt. Die Flächen darüber hinaus bleiben von der Planung unberührt, d.h. ohne Änderung gegenüber der aktuellen Nutzung.

Zwar wird der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gesamträumlich betrachtet, aber der Fokus der Untersuchung soll auf den Flächen liegen, die von der Planung berührt werden.

Es wird das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) ermittelt bzw. abgeschätzt und das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich bewertet.

Untersuchungsbereich:



Kartengrundlage: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011/A18-294-2009

Im gesamten Plangebiet sind so gut wie keine natürliche Bodenstrukturen vorhanden. Die in Rede stehende Untersuchungsfläche gehört zu der derzeitigen Wegesituation der angrenzenden Gewerbegebietsflächen.

Es ist hauptsächlich ein stark befahrener geschotterter Weg. Vegetationen sind entlang des geschotterten Weges zu finden. Ca. 9 Obstbäume (Kernobst) sind vorhanden sowie einige Feldgehölze.

Nördlich des Weges war zu jedem Zeitpunkt der anberaumten Untersuchungstage Pfützenbildungen zu erkennen. Das Untersuchungsgebiet ist zu 80 % versiegelt. Die im Süden liegende versiegelte Fläche ist eine Fläche des Gewerbegebietes „Thura Mark“, welchem mit einer Teilfläche dem Bauplanungsrecht aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes 1/91 der Stadt Zörbig unterliegt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Gebäude sowie offene Gewässer. Die potentielle Ausgleichsfläche (P 1) wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist im Bereich des Bebauungsplanes 1/91 mit einem Zaun eingefriedet. Ansonsten jederzeit verkehrlich befahrbar.

3.3 Soll-Zustand

Die Verkehrsanbindung Jeßnitzer Straße an die Bundesstraße B 183 soll nach dem vorhandenen Knotenpunkt neugestaltet werden. Die Aufgaben der Verkehrsführung bestehen darin, die Regelung neben der Anbindung der Stadtstraße (Jeßnitzer Straße) auch die neue, noch nicht vorhandene Anbindung des geplanten Gewerbegebietes „Thura Mark 2“ zu lösen.

Im Zuge der Neuplanung wird die Obstbaumreihe und diverse Gehölze auf dem Teilbereich des Flurstückes 836 wegfallen. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist nach Abschluss des Verfahrens vorstellbar.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 26 im der Gemarkung Zörbig sieht eine Fläche zur Neuregelung der Verkehrsanbindung der Jeßnitzer Straße an die Bundesstraße B 183 vor. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben bzw. Umnutzungen dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

4 Relevanzprüfung von Tierarten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art- bzw. Artgruppen:

- Zauneidechse: durch mögliches Habitat im Plangebiet,
- Brutvögel: durch mögliche Nistmöglichkeiten in den vorhandenen Gehölzen

Die Arten sind unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- FFH IV = Art des Anhangs IV der FFH-RL

5 Daten zum Vorkommen von Tierarten

5.1 Lebensräume

Es fanden 2 Ortsbegehungen im April und Juli 2023 statt. Im April wurde eine erste Einschätzung zur Biotopermittlung getroffen und im Juli eine vollständige Kartierung veranlasst. Die potentielle Ausgleichsfläche (P 1) wurde im April 2024 untersucht.

Das Untersuchungsgebiet besteht zu ca. 80 % aus versiegelten Flächen, die sehr häufig befahren werden. Lebensräume können sich in den Baumbeständen befinden. Insgesamt macht der Untersuchungsbereich einen formfesten und gepflegten Zustand.

Der geschotterte Boden (Weg – siehe Anlage 1), wird im Zuge der Planung vollständig versiegelt.

Betrachtungsrelevant sind im Untersuchungsgebiet die Art bzw. Artengruppe der Vögel und Zauneidechsen.

5.2 Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (April und Juli 2023). Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials der Gehölzstrukturen bewertet werden müssen. Gebäude sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Somit können in Gebäude brütende Vögel im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), als Kulturfolger, kommen oft in anthropogen geprägten Bereichen vor und zeigen sich tolerant gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Die Strukturen der Betonflächen können geeignete Lebensräume darstellen sofern in den Spalten der Betonflächen ein Überwintern möglich ist.

Insgesamt werden viele Flächen im Untersuchungsgebiet befahren. Ausnahme sind hier die westlichen Flächen des Untersuchungsgebietes. Des Weiteren bieten die Flächen keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage und bieten keine Flächen zur optimalen Wärmeregulierung. Ein Aufwärmen ist möglich, aber zur Wärmeregulierung befinden sich außerhalb des Untersuchungsbereiches mehr schattige Versteckmöglichkeiten als innerhalb.

Insgesamt kann aufgrund fehlender Habitataignung ein Vorkommen von Zauneidechsen weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) auf der Planfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass auf der Ackerfläche (ca. 1.400 m²) Feldhamster vorzufinden sind. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen formfesten Zustand. Aufgrund der Tatsache, dass ein Vorkommen von Brutvögeln und Feldhamster nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sehr wahrscheinlich ist, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Bauzeitenbeschränkung

1. Die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

2. Vor Beginn der Pflanzmaßnahmen P 1 muss in Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde eine Begehung und Untersuchung auf Feldhamsterbesatz durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und Notwendiges abzustimmen.

Parallel zur Bundesstraße 183 soll die Ausgleichsmaßnahme P 1 umgesetzt werden. Die zu entwickelnde Großbaumreihe mit frei wachsenden Hecken wird am Ackerrand angeordnet. Wenngleich die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, so gilt es doch zu untersuchen, ob ein Besatz mit Feldhamstern vorliegt bzw. ob eine Gefährdung der Spezies besteht.

Hierzu hat das Fachgutachterbüro Habit Art – Ökologie und Faunistik aus Halle (Herr Dipl.- Biologe Guido Mundt) im November 2023 den Auftrag erhalten für das gesamte Areal des potenziellen Baugebietes „Thura Mark II“ eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Verbindung mit einer faunistischen Untersuchung vorzunehmen.

Speziell die Kartierung zu Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) wird unmittelbar nach dem Erntevorgang durch intensive Feldbegehung durch den Biologen vorgenommen werden. Insofern ist vorgesorgt, dass ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz unterbleibt bzw. dass die artenschutzrechtlichen Belange eine hinreichende Würdigung erfahren.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch einen Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 20017) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Aufgrund des Fehlens von Altbäumen mit ausgeprägtem Stammumfang oder sonstigen Strukturen im Plangebiet können Quartiere von Fledermäusen ausgeschlossen werden, so dass die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht eintreten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten.

Da es sich meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Generelle Quartiere von Fledermäusen konnten im Untersuchungsgebiet nicht gesichtet werden, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Parallel zur Bundesstraße 183 soll die Ausgleichsmaßnahme P 1 umgesetzt werden. Die zu entwickelnde Großbaumreihe mit frei wachsenden Hecken wird am Ackerrand angeordnet. Diese Teilfläche des Plangebietes von 1.400 m² Flächengröße ist eine intensiv- landwirtschaftliche Nutzfläche. Daher kann ein Vorkommen von Feldhamstern auf diesem Areal nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es ist grundsätzlich möglich, dass auf der Ackerfläche Feldhamster vorzufinden sind. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Um eine Besiedlung sicher auszuschließen ist vor Maßnahmebeginn eine Begehung durch einen Sachverständigen zu veranlassen und zu protokollieren. Bei Fundung ist ein Abstimmen mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Hierzu hat das Fachgutachterbüro Habit Art – Ökologie und Faunistik aus Halle (Herr Dipl.- Biologe Guido Mundt) im November 2023 den Auftrag erhalten für das gesamte Areal des potenziellen Baugebietes „Thura Mark II“ – also auch dem Teilbereich der Pflanzmaßnahme P 1 - eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Verbindung mit einer faunistischen Untersuchung vorzunehmen.

Speziell die Kartierung zu Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) wird unmittelbar nach dem Erntevorgang durch intensive Feldbegehung durch den Biologen vorgenommen werden. Insofern ist vorgesorgt, dass ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz unterbleibt bzw. dass die artenschutzrechtlichen Belange eine hinreichende Würdigung erfahren.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) sofern die Einhaltung der benannten Vermeidungsmaßnahme beachtet und ausgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann eine Verletzung der Verbote nahezu ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die gemäß BNatSchG als streng geschützt gilt, ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein weit verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer, temporär stehende Wasserlachen oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine kleinflächige Bedeutung, das Vorkommen von Nestern im Baum- und Gehölzbestand sowie in den Bodenbereichen, unter den Gehölzen und in den krautigen Strukturen (Straßenbegleitgrün) kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), u.a.m.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme - Punkt 6.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremiten z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann weitgehend ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Neuregelung Verkehrsanbindung Jeßnitzer Straße / B 183“ in Zörbig sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potenzieller möglicher Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Flächenentwicklung verloren bzw. wird überformt. Andererseits sind die Lebensraumbedingungen durch die intensive Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes und die nur geringe Vielfalt an Strukturen vorbelastet und eingeschränkt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

⇒ Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

KUNZ, WERNER (2016): Artenschutz durch Habitatmanagement. 1. Auflage.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

ANHANG - Fotodokumentation zu der Ortsbegehung Juli 2023

(alle Fotos: Gloria Sparfeld, Architekten und Ingenieure)

Foto 1 und 2: Baumbestand entlang des geschotterten Weges im nördlichen Bereich

Foto 1



Foto 2



Foto 3: von West nach Ost, zwischen dem geschotterten Weg und dem Gewerbegebiet Thura Mark



Foto 4: Blick von Ost nach West, geschotterter Weg



Foto 5: Anschluss der Jeßnitzer Straße an die Bundesstraße B 183, im Vordergrund Übergang der versiegelten Straßenfläche in den geschotterten Weg mit Pfützenbildung



Foto 6: Flurstück 820 – Kompensationsmaßnahme der LSBB-Ost LSA – westlich des Untersuchungsgebietes



Foto 7: Flurstück 821 –
Kompensationsmaßnahme
des LSBB – östlich des UG



Foto 8: Straßenbegleitgrün

